

BE_ZIVILSTRAF ZK 2017 182 vom 14. Juni 2017

BE Obergericht, 2017-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2017_182

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2017 182 du 14 juin 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2017 182 del 14 giugno 2017

Regeste

Mahnung und Verzug bei Prozesskosten | Einsprache gegen Arrestbefehl

Erwägungen

E. 1

Zwischen C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) als Klägerin und A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) als Beklagtem war seit August 2013 ein Verfahren vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland betreffend Durchsetzung der Auskunftspflicht und Gewinnbeteiligung in einer erbrechtlichen Streitigkeit hängig. Mit Zwischenentscheid vom 7. Juli 2014 wurden die Auskunftspflicht des Beschwerdeführers bejaht und die Kosten des Zwischenentscheids zur Hauptsache geschlagen. Der Zwischenentscheid erwuchs in Rechtskraft. Am 14. Juni 2016 schlossen die Parteien einen gerichtlichen Vergleich betreffend das Forderungsgehren. Gestützt darauf beantragten sie dem Regionalgericht, das Verfahren CIV 13 5311 sei als erledigt abzuschreiben und über die Kostenliquidation sei gerichtlich zu befinden.

E. 2

Am 5. August 2016 fällte das Regionalgericht folgenden Entscheid:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.